

II-2072 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 19. Jänner 1973
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. 20.029/6-6-1/73

976 /A.B.

zu 968 /J.
Präs. am 24. Jan. 1973

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten BÜRGER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend 29. Novelle zum ASVG und Betriebskrankenkassen (Nr. 968/J)

In der vorliegenden Anfrage wird ausgeführt, daß ich bei den Verhandlungen über die 29. Novelle zum ASVG im Sozialausschuß erklärt hätte, daß auch die Betriebskrankenkassen mit den Gebietskrankenkassen zusammengelegt werden müßten. Angeblich sei dies bereits in der 29. Novelle zum ASVG geplant gewesen. Die sozialistische Werkszeitung "Der Donawitzer" habe dazu in der Sondernummer vom Oktober 1972 auf Seite 11 wörtlich geschrieben: "Liquidierung der Betriebskrankenkasse verhindert. Sozialpolitisch für die Donawitzer von Bedeutung war auch, daß es dem Betriebsrat gelungen ist, die Liquidierung der Betriebskrankenkasse bzw. eine Verschmelzung mit der Gebietskrankenkasse, die für unsere Beschäftigten erhebliche Nachteile, vor allem in der Leistung gebracht hätte, zu verhindern."

Schließlich werden an mich folgende Fragen gerichtet:

- 1.) Beabsichtigten Sie ursprünglich, schon in die 29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz eine Verschmelzung der Betriebskrankenkasse mit der Gebietskrankenkasse aufzunehmen?
- 2.) Haben Donawitzer Betriebsräte wegen der geplanten Verschmelzung der Betriebskrankenkasse mit der Gebietskrankenkasse bei Ihnen vorgesprochen?

- 3.) Wenn ja, welche Betriebsräte haben vorgesprochen und wann?
- 4.) War diese Vorsprache ausschlaggebend für die Nicht-einbeziehung der geplanten Verschmelzung der Betriebskrankenkassen in die 29.ASVG-Novelle?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.)

Ich habe wiederholt erklärt, daß als weiterer Schritt zur Konzentration die Eingliederung der Betriebskrankenkassen in die örtlich in Betracht kommenden Gebietskrankenkassen ins Auge gefaßt werden muß. Diese Maßnahme ist allerdings nicht so dringlich, wie die Auflösung der Landwirtschaftskrankenkassen, weil die Betriebskrankenkassen eine gesunde Risikenverteilung aufweisen und auch finanziell gesichert sind (siehe dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 404 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII GP). Überdies muß darauf Bedacht genommen werden, daß den Betriebskrankenkassen nicht nur das Personal, sondern auch die gesamten Sacheinrichtungen, Verwaltungsgebäude, Ambulatorien, Kurheime, etc., von den Dienstgebern zur Verfügung gestellt werden. Es wird daher zunächst erforderlich sein, in Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Dienstgebern sicherzustellen, daß die bestehenden Einrichtungen auch künftig für die Versicherten zur Verfügung stehen. Aus diesen Gründen war es nicht möglich, die Eingliederung der Betriebskrankenkassen in die örtlich zuständigen Gebietskrankenkassen schon in der 29. Novelle zum ASVG vorzusehen.

Zu 2.) bis 4.)

Donawitzer Betriebsräte haben wegen der geplanten

- 3 -

Verschmelzung der Betriebskrankenkassen mit den Gebietskrankenkassen bei mir nicht vorgeschrieben.

Die Haltung der sozialistischen Fraktion des Arbeiterbetriebsrates der Hütte Donawitz war mir aber bekannt. Bereits mit dem an das Bundesministerium für soziale Verwaltung gerichteten Schreiben vom 11. Jänner 1971 hatte der Arbeiter-Betriebsrat der Hütte Donawitz den Besorgnis der Belegschaft darüber Ausdruck gegeben, daß bei der Enquete über die Soziale Krankenversicherung auch über eine Auflösung der Betriebskrankenkassen diskutiert wurde.

